

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Novamelt GmbH (Stand: 06/2007)

Die nachstehenden Bedingungen, gelten ausschließlich für alle – auch künftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet), soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Angebot / Auftrag

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
- 1.2 Mündliche oder telefonische Abmachungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zu unserem Nachteil ändern, schriftlich zu bestätigen.
- 1.3 Die Schriftform ist auch durch Telefax, Datenfernübertragung (DFÜ) oder E-Mail gewahrt.

2. Gefahrübergang und Lieferung

- 2.1 Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder dem Kunden zur Verfügung gestellt haben oder, falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Transportschäden.
- 2.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert.
- 2.3 Teillieferungen sind in für den Kunden angemessenem Umfang zulässig.
- 2.4 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so behalten wir uns vor,
 - die Ware auf Kosten des Kunden bei uns oder bei Dritten einzulagern; bei Lagerung in unserem Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.
 - nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 - dem Kunden weitere Kosten, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigung notwendiger Formalitäten – wie z. B. die Beschaffung von Importlizenzen – ergeben, zu berechnen. Der Kunde trägt ferner die sich aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ergebenden Gefahren.
- 2.5 Bei Lieferverzug wird unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, maximal 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 11. wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.

3. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfe, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Mangel an Arbeitskräften, Energie- und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen und sonstige von uns nicht vorhersehbare, nicht vermeidbare und nicht zu vertretende Störungen bei uns oder unseren Lieferanten verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und deren Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Störung während eines bestehenden Verzuges eintritt. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in den vorstehend genannten Fällen ausgeschlossen.

5. Verpackung

Transportverpackungen nehmen wir an unserem Geschäftssitz zurück, sofern der Kunde nicht auf eine Rücknahme verzichtet. Der Rückgabetermin ist mit uns abzustimmen; Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und sortiert zurückgegeben werden.

6. Preise / Zahlungen

- 6.1 Unsere Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung frei Haus, einschließlich Verpackung, jedoch zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 6.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart, sind sämtliche Zahlungen ohne jeden Abzug 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank darüber verfügen können. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Spesen sowie Bank- und Transferkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind sofort fällig.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.
- 6.4 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, wie wenn beispielsweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 8.2 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- 8.3 Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde stets für uns vor, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
- 8.5 Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der Weiterverwendung der Vorbehaltsware gegen einen Kunden oder einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.
- 8.6 Der Kunde zieht die abgetretenen Forderungen für uns ein. Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert haben, insbesondere bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Ebenso darf der Kunde die Ware in diesen Fällen nicht mehr weiterveräußern oder weiterverwenden. Der Kunde teilt dann seinen Schuldnern die Abtretung mit, macht uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben und händigt uns die dazugehörigen Unterlagen aus. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 8.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 % geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

9. Untersuchungspflicht / Änderung

- 9.1 Die in unseren Merkblättern enthaltenen Angaben basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und anwendungstechnischen Erfahrungen. Sie befreien den Kunden – wegen der Fülle der möglichen Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte – nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den Verwendungszweck zu überprüfen. Eine Haftung für Schäden, die durch eine Prüfung im Hinblick auf die Verwendung bzw. Wirkung der Produkte mit anderen Materialien hätten verhindert werden können, übernehmen wir nicht.
- 9.2 Im Zuge der Produktentwicklung sind wir zu technischen Änderungen berechtigt, soweit diese handelsüblich und für den Kunden zumutbar sind.

10. Haftung für Mängel

- 10.1 Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferte Ware nicht mit Mängeln behaftet ist und den vereinbarten Spezifikationen entspricht sowie die vereinbarten Eigenschaften aufweist.
- 10.2 Offene Mängel der gelieferten Ware sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen alle Ansprüche aus der Mängelhaftung.
- 10.3 Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung, soweit wir unsere Pflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 10.4 Geringfügige Mengenabweichungen von bis zu +/- 5 % bleiben vorbehalten.
- 10.5 Handelsübliche Abweichungen der chemischen Zusammensetzung bzw. der physikalischen Fertigung stellen keinen Mangel dar.
- 10.6 Bei den in den technischen Merkblättern und Analysenzertifikaten enthaltenen Angaben handelt es sich um reine Beschaffenheitsangaben und nicht um Eigenschaftszusicherungen.
- 10.7 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweisen oder die Nachbesserung fehlschlagen, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Massgabe der Ziffer 11 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 10.8 Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

11. Haftung

- 11.1 Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung auf den Umfang der Garantie bzw. bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 11.2 Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nach dem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 12.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen ist unser Geschäftssitz.
- 12.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu verklagen.
- 12.3 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.